

KLN Ultraschall AG Heppenheim

Einkaufsbedingungen

Diese Einkaufsbedingungen sind anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Anwendbarkeit

Unsere Einkaufsbedingungen (EKB) gelten ausschließlich. Abweichende Bedingungen des Lieferanten oder anderweitige abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. In der Annahme von Waren oder Leistungen des Lieferanten ist keine Anerkennung dessen abweichender Bedingungen zu sehen; das gleiche gilt bei Bezahlung dieser Leistungen durch uns.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

2.1

Bestellungen, Vertragsabschlüsse und Abrufe von Lieferungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für mündliche Vereinbarungen jeder Art.

2.2

Kostenvoranschläge des Lieferanten sind verbindlich und nur auf besondere Vereinbarung hin zu vergüten.

2.3

Die Annahme unserer Bestellung hat durch den Lieferanten innerhalb von zwei Wochen ab Zugang zu erfolgen, ansonsten sind wir zum Widerruf der Bestellung berechtigt.

3. Lieferung und Erfüllungsort

3.1

Abweichungen von unseren Bestellungen, Abschlüssen und Lieferabrufen akzeptieren wir nur, wenn wir ihnen vorher schriftlich zugestimmt haben.

3.2

Maßgebend für die verbindliche Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware oder Dienstleistung - soweit nicht anders vereinbart - in unserem Werk in Heppenheim. Dort geht auch die Sachgefahr mit Annahme der Ware/Dienstleistung auf uns über.

3.3

Bei absehbarer Nichteinhaltung der Liefertermine/-fristen hat der Lieferant uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Auch bei vorbehaltloser Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung verzichten wir nicht auf die uns insoweit zustehenden Schadensersatzansprüche.

Gerät der Lieferant in Verzug, sind wir berechtigt, unbeschadet sonstiger Rechte ab dem Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Gesamtbestellwertes je angefangene Woche, jedoch maximal 5% des Gesamtbestellwertes zu berechnen.

3.4

Im gesetzlich zulässigen Umfang behalten wir uns das Recht zur Nutzung an zum Produktlieferumfang gehörender Software nebst Dokumentation vor.

3.5

Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern beziehungsweise an dem die Leistung zu erbringen ist.

4. Preise/Zahlungsbedingungen

4.1

Die vereinbarten Preise sind pauschale Festpreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer inklusive Verpackung, soweit nicht anderes vereinbart ist (DAP gemäß Incoterms 2010).

4.2

Soweit nicht schriftlich anderweitige Zahlungsbedingungen vereinbart worden sind, erfolgt die Zahlung des Kaufpreises innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab vertragsgemäßer Leistung einschließlich Dokumentation und Erhalt einer ordnungsgemäßen und nachprüfbaren Rechnung, mit..... % Skonto oder innerhalb von..... Tagen netto. Rechnungen sind unter Angabe von Rechnungsdatum, Lieferantenummer, Bestellnummer, Teilenummer, Stückzahl und Einzelpreis einzureichen. Die Rechnung muss ferner alle zu einem Vorsteuerabzug berechtigenden Angaben, insbesondere Steuernummer oder Umsatzsteuer - Identifizierungsnummer, Rechnungsnummer und sonstige Pflichtangaben einer Rechnung des Lieferanten gemäß den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften enthalten.

4.3

Vorbehaltlose Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung/Leistung als vertragsgemäß.

5. Gewährleistung/Verjährung

5.1

Der Lieferant gewährleistet, dass alle von ihm gelieferten Vertragsgegenstände

- den Indikationen, Mustern, Zeichnungen und anderen ausdrücklich an sie gestellten Anforderungen entsprechen
- frei sind von Mängeln, insbesondere in Konstruktion, Fertigung und Material
- markt - und industrieübliche Qualität aufweisen
- durch die Lieferung, Nutzung oder sonstige Verwendung der Vertragsgegenstände keine Rechte Dritter verletzt werden und
- geeignet sind für die speziellen Zwecke, zu denen sie bestellt worden sind.

5.2

Sofern vorgenannte Gewährleistungen nicht vorliegen und damit die Vertragsgegenstände mangelhaft sind, können wir nach unserer Wahl vom Lieferanten verlangen, die Vertragsgegenstände auf sein eigenes Risiko und seine eigenen Kosten zu reparieren oder durch mangelfreie Vertragsgegenstände zu ersetzen.

5.3

Wir behalten uns das Recht vor, in dringenden Fällen oder zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden die Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, wenn der Lieferant nicht unverzüglich nach Aufforderung zur Mängelbeseitigung tätig wird.

5.4

Außer in Fällen der Arglist verjähren Mängelansprüche in drei Jahren, es sei denn, es gelten weitergehende gesetzliche Vorschriften. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abnahme der Leistung durch uns.

5.5

Bei Ersatzlieferung im Rahmen der Nacherfüllungsverpflichtung beginnt die vor-genannte Verjährungsfrist für die als Ersatz gelieferte Ware mit Abnahme durch uns neu zu laufen

5.6

Alle uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes entstehenden Kosten hat der Lieferant zu tragen.

5.7

Erfüllungsort für Gewährleistungsansprüche ist der Ort, an dem sich der Vertragsgegenstand zur Zeit der Mangelerkennung befindet.

6. Produkthaftung

6.1

Im Falle unserer Inanspruchnahme aus Produkthaftung gelten hinsichtlich der Haftung des Lieferanten die gesetzlichen Vorschriften.

6.2

Sehen wir uns gezwungen, Produkte zurückzurufen, die ganz oder teilweise aufgrund eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes zu Schäden führen können, werden wir den Lieferanten darüber frühzeitig unterrichten und ihm die Möglichkeit einer Mitwirkung einräumen, es sei denn, eine besondere Eilbedürftigkeit steht dem entgegen. Der Lieferant trägt die Kosten der Rückrufaktion, soweit die Mangelhaftigkeit seines gelieferten Vertragsgegenstandes dafür ursächlich ist.

7. Rücktritts - und Kündigungsrechte

7.1

Unabhängig vom Vorliegen gesetzlicher Rechte und Ansprüche sind wir zum Rücktritt vom oder zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn

- der Lieferant seine Zahlungen einstellt oder bei ihm der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung eintritt,
- wenn der Lieferant über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt hat oder
- die Erfüllung einer Lieferverpflichtung des Lieferanten gegenüber uns gefährdet ist oder
- dieser die Belieferung seiner Kunden eingestellt hat.

7.2

Liegen vorstehende Rücktritts - beziehungsweise Kündigungsrechte vom Vertrag vor, hat der Lieferant sie zu vertreten und haben wir diese Rechte wahrgenommen, hat uns der Lieferant die sich uns daraus ergebenden Schäden zu ersetzen.

8. Forderungsabtretung

Eine Forderungsabtretung ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig.

9. Geheimhaltung

Von uns zur Verfügung gestellte Spezifikationen, Zeichnungen, Modelle, Gesenke, Werkzeuge, Vorrichtungen, Musterstücke u.ä. bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

10. REACH/RoHS-Anforderungen

Bei allen an den Auftraggeber gelieferten/geleisteten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen müssen seitens des Auftragnehmers die aus der REACH/RoHS-Verordnung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllt werden.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN Kaufrechtes (CISG).

Die Vertragsparteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand den des für Heppenheim zuständigen Gerichts. Bei Klagen gegen den Lieferanten können wir nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsortes klagen.

12. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen aufgrund eines Gesetzes oder anderen Regelung unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen, die die Einhaltung von Gesetz oder entsprechenden Regelung ermöglicht.